



Informationen der Fördergemeinschaft "Einkaufen auf dem Bauernhof" zu den Ausnahmen von der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung auf dem Etikett vorverpackter Produkte für landwirtschaftliche Direktvermarkter ab dem 13. Dezember 2016

Berlin, im November 2016

Ab dem 13. Dezember 2016 werden gemäß Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung LMIV)¹ Nährwertangaben auf dem Etikett vorverpackter Produkte mit wenigen Ausnahmen zur Pflicht. Diese EU-Verordnung, die in allen EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar gilt, sieht folgende Ausnahmen von der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung² vor:

Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben.

Unter diese Ausnahme dürften auch die meisten landwirtschaftlichen Direktvermarkter fallen. Weitere Konkretisierungen sind der EU-Lebensmittelinformationsverordnung nicht zu entnehmen.

Zweifelsohne sind landwirtschaftliche Direktvermarkter neben kleinen Handwerksbetrieben diejenigen Lebensmittelunternehmer, die auf lokaler Ebene Lebensmittel in Verkehr bringen. In den Erwägungsgründen 9, 19 und 39 der Verordnung wird auf die Einhaltbarkeit und Belastbarkeit der Akteure unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und Nachhaltigkeit sowie der Verbraucherinteressen hingewiesen. Dies untermauert das politische Ziel, lokal agierenden Unternehmen, so auch landwirtschaftlichen Betrieben, eine Sonderstellung einzuräumen und im Regelfall von der Pflicht zur Nährwertkennzeichnung auszunehmen.

Eine Konkretisierung der Begriffe „lokal“ und „kleine Mengen“ wird es in Deutschland in Form einer nationalen Durchführungsverordnung nach derzeitigem Stand nicht geben. Die Bundesländer, die in Deutschland für die Lebensmittelüberwachung zuständig sind, konnten sich darauf leider nicht verständigen. Aus Sicht der Fördergemeinschaft „Einkaufen auf dem Bauernhof“ und des Berufsstandes wäre dies wünschenswert gewesen, um Direktvermarktern und Handwerksbetrieben Rechtssicherheit zu verschaffen. Vielmehr möchten die zuständigen Stellen sich den nötigen Spielraum erhalten, um den Gegebenheiten der Praxis flexibel gerecht werden zu können. Die EU-Verordnung sieht diese Flexibilität vor. Es bleibt zu hoffen, dass diese in der Praxis auch Anwendung findet.

Was gilt für die Direktvermarktung?

Aufgrund des Fehlens einer nationalen Durchführungsverordnung hat sich der Sachverständigenrat der Lebensmittelüberwachung auf Bundesebene, der ALS-/ALTS-Arbeitskreis³, mit den Ausnahmen von der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung gemäß

¹ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

² Gemäß Anhang V, Ziffer 19

³ ALS (Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit), ALTS (Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der vom Tier stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen)

Anhang V Nr. 19 der LMIV befasst und eine entsprechende Stellungnahme⁴ herausgegeben (liegt im Anhang bei). Diese Stellungnahme wird derzeit noch einmal überarbeitet und soll in einigen Passagen deutlicher formuliert werden.⁵ Beigefügt ist deshalb die derzeit aktuelle Fassung. Es sei darauf hingewiesen, dass dies eine Empfehlung des Sachverständigenrates der Lebensmittelkontrolleure der Bundesländer ist. Die Beschlüsse sind nicht rechtsverbindlich, sondern im Konsens gefundene Auffassungen der Sachverständigen aus den verschiedenen Bundesländern. Sie haben den Charakter von Sachverständigen-Gutachten und können von Gerichten für lebensmittelrechtliche Entscheidungen herangezogen werden.

Nachfolgend erläutern wir die Stellungnahme der ALS/ALTS, zu den Ausnahmen von der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung (vorständiger Wortlaut: siehe Anlage).

Ziffer

1. Einleitend wird die Sonderstellung der „Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen ... durch den Hersteller an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, ... „herausgestellt (gemäß Erwägungsgrund 39 der LMIV). Ebenso wird betont, dass es nur um vorverpackte Lebensmittel geht (lose und auf Wunsch des Kunden benötigen keine Nährwertdeklaration).
2. In diesem Punkt wird erläutert, was unter einer „direkten Abgabe kleiner Mengen von Erzeugnissen an den Endverbraucher“ zu verstehen ist. Unter „direkt“ wird verstanden, dass ein Hersteller im Herstellerbetrieb (z.B. im Laden auf dem Hof), in eigenen Filialen, an Marktständen etc. an den Endverbraucher vermarktet. Auf „kleine Mengen“ wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen. Hier sind Erläuterungen in Punkt „4.“ zu finden.
3. Es wird erläutert, bis zu welchen Fällen noch von einer Abgabe lokale Einzelhandelsgeschäfte gesprochen werden kann. Hier wird ein Umkreis von 50 bis max. 100 km angegeben. Die direkte Abgabe an den Endverbraucher bleibt hiervon unberührt. Handwerksbetriebe oder Kleinstbetriebe sind grundsätzlich befreit (siehe „4.“).⁶
4. Es wird herausgestellt, dass Handwerksbetriebe oder Kleinstunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte⁷ und bis 2 Mio. € Jahresumsatz)⁸ unabhängig vom Vermarktungsweg von der Nährwertkennzeichnung generell befreit sind, um der Intention des Gesetzgebers hinsichtlich einer Entlastung von derartigen Betrieben gerecht zu werden.
5. Die Ausnahmeregelung gilt grundsätzlich nur für Herstellerbetriebe. Betriebe, die bereits hergestellte Produkte neu portionieren oder anderweitig behandeln und danach wieder vorverpacken, müssen bei diesen Produkten die Nährwertdeklaration vornehmen.
6. Die Stellungnahme stellt für den Fernabsatz klar, dass im Falle von Kleinstunternehmen (siehe Ziffer „4.“) eine Nährwertdeklaration nicht verpflichtend ist.

⁴ http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/ALS_ALTS/ALTS_Beschluesse_74_Arbeitstagung_Dez_2014.html; Anmerkungen der Fördergemeinschaft „Einkaufen auf dem Bauernhof“ dazu am 29. Juni 2015 an das BMEL geschickt.

⁵ Nach Auskunft des BMEL, Zeitplan nicht bekannt.

⁶ Hinweis der Fördergemeinschaft: um den Gegebenheiten der Praxis gerecht zu werden, sollte die Umkreisregelung bis 100 km betragen.

⁷ Hinweis der Fördergemeinschaft: Zur Klarstellung ist bei der Beschäftigtenzahl ein Bezug auf Voll-AK vorzunehmen, die AKs von Teilzeitkräften sind zu addieren. Ebenso bleiben Beschäftigte der Urproduktion (z.B. Erntehelfer) unberücksichtigt.

⁸ Definition gemäß Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (Amtsblatt L 124/6)

Wie sollten Direktvermarkter weiter verfahren?

Die Regelungen zur Nährwertkennzeichnung der LMIV gelten ab dem 13. Dezember 2016 unmittelbar. Seitens des Bundes, der Länderministerien und der Kontrollbehörden vor Ort besteht Einvernehmen, dass es anstelle einer gesetzlichen Konkretisierung über eine nationale Durchführungsverordnung eine flexible, an den Erwägungsgründen der EU-Verordnung ausgerichtete Anwendung geben soll. Als Konsens dient die ALS-/ALTS-Stellungnahme.

Gemäß den Vorgaben der LMIV und den Erläuterungen der ALS-/ALTS-Stellungnahme ist davon auszugehen, dass die allermeisten landwirtschaftlichen Betriebe auch weiterhin **von der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung befreit** sein werden. Dies gilt für alle beschriebenen Absatzwege. Sofern in Ausnahmefällen Zweifel bei der Einordnung eines Betriebes bestehen, könnte Rücksprache mit der amtlichen Lebensmittelkontrolle vor Ort genommen werden.

Ausnahmen von der verpflichtenden Nährwertdeklaration laut ALS/ALTS-Stellungnahme

weil's vom Land kommt

Grundsätzlich gilt laut Artikel 44 der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV):

Nicht vorverpackte oder lediglich auf Wunsch des Käufers am Verkaufsort verpackte Lebensmittel sind von der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung ausgenommen.

Weitere Ausnahmen:

Umfang der Vermarktung		Verkaufsweg	Nährwertkennzeichnung verpflichtend?
1.	Betriebe (Kleinstunternehmen) mit <ul style="list-style-type: none"> weniger als 10 Beschäftigte <u>und</u> bis 2 Mio. € Jahresumsatz 	alle Verkaufswege (Hofladen, Straßenverkaufsstand, Wochenmarkt, Lebensmitteleinzelhandel, Internet usw.)	nein
2.	Betriebe, die kleine Mengen von Erzeugnissen herstellen und unmittelbar an Endverbraucher abgeben	Verkauf im Hofladen und über selbst betriebene Verkaufsstelle, wie Straßenverkaufsstände, Marktstände, Hofladen in der Stadt usw.	nein
		Belieferung anderer Direktvermarkter, lokaler Einzelhandelsgeschäfte, Kioske, Bäcker usw. im Umkreis von bis 50 km, unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten bis max. 100 km	nein
		Fernabsatz (Internet, Telefon)	ja
3.	Betriebe, die fertig hergestellte Lebensmittel beziehen, diese im Betrieb portionieren oder anderweitig behandeln und dann vorverpackt unmittelbar an Endverbraucher abgegeben	alle Verkaufswege dieser Lebensmittel, egal ob Hofladen, Straßenverkaufsstand, Wochenmarkt, Lebensmitteleinzelhandel, Internet oder ...	ja

Anlage:

**ALS-/ALTS-Stellungnahme
zu Ausnahmen von der verpflichtenden Nährwertdeklaration^{9,10}**

1. Gemäß Anhang V Nr. 19 zu Art. 16 Abs. 3 LMIV sind „Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben“, von der ab 14.12.2016 für vorverpackte Lebensmittel geltenden verpflichtenden Nährwertkennzeichnung nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. I LMIV ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung wurde getroffen, um eine unnötige Belastung von handwerklichen Betrieben und Direktvermarktern zu vermeiden (s. Erwägungsgrund Nr. 39 der LMIV). Nicht vorverpackte oder lediglich auf Wunsch des Käufers am Verkaufsort verpackte Lebensmittel sind im Übrigen gemäß Art. 44 LMIV von vornherein von der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung ausgenommen.
2. Eine „direkte Abgabe kleiner Mengen von Erzeugnissen an den Endverbraucher“ findet immer dann statt, wenn ein tatsächlicher Hersteller kleiner Mengen eines Lebensmittels dieses in einer Verkaufsstelle im Herstellungsbetrieb oder in von ihm betriebenen Verkaufsfilialen, in denen hauptsächlich die von ihm hergestellten Produkte angeboten werden, unmittelbar an Endverbraucher abgibt. Eingeschlossen ist hier ebenfalls die Abgabe von Primärprodukten durch ihre Erzeuger als „ab Hof-Verkauf“ oder in von ihnen betriebenen Marktständen, ggf. auch als weiterverarbeitete Erzeugnisse.
3. Neben der direkten Abgabe ihrer Erzeugnisse durch Hersteller oder Erzeuger umfasst die Ausnahmeregelung auch eine zusätzliche Abgabe über lokale Einzelhandelsgeschäfte. Unter lokalem Einzelhandel sind hier Einzelhandelsgeschäfte sowie andere Verkaufsstellen einschließlich Marktstände anderer Betreiber in einem Umkreis von in der Regel bis zu 50 km zu verstehen. Auch unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten kann ein Umkreis von max. 100 km dabei jedoch nicht überschritten werden.
4. Wenn es sich bei dem abgebenden Herstellerbetrieb um einen Handwerksbetrieb oder um ein Kleinunternehmen i. S. der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (Amtsblatt L 124/36) handelt (weniger als zehn Beschäftigte und bis 2 Mio. € Jahresumsatz), ist dieser von der Verpflichtung zur Nährwertkennzeichnung befreit, unabhängig davon, ob die Produkte direkt von ihm oder auf anderem Weg an die Verbraucher gelangen. Dadurch wird der Intention des Ordnungsgebers entsprochen, unnötige Belastungen für derartige Kleinunternehmen zu vermeiden.
5. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch grundsätzlich nicht für bereits fertig hergestellte Lebensmittel, die in Lebensmittelbetrieben, die nicht deren Hersteller sind, oder im Einzelhandel portioniert oder anderweitig behandelt und anschließend vorverpackt werden. Da hier lediglich eine Behandlung des Lebensmittels im

⁹ ALS (Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit), ALTS (Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der vom Tier stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen)

¹⁰ Beschlüsse der 74. Arbeitstagung vom 09. und 10. Dezember 2014

(http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/ALS_ALTS/ALTS_Beschluesse_74_Arbeitstagung_Dez_2014.html)

Sinne von § 3 Nr. 3 LFGB und keine Herstellung im Sinne der Nr. 2 stattfindet, liegt keine Abgabe durch den Lebensmittelhersteller vor.

6. Ebenso gilt die Ausnahmeregelung nicht für Erzeugnisse, die im Fernabsatz vertrieben werden (ausgenommen durch Kleinunternehmen, s. o. Nr. 4), da hier keine direkte, unmittelbare Abgabe vorliegt. Sie kann nur bei gleichzeitiger Anwesenheit von Käufer und Verkäufer als solche angesehen werden (vgl. Art. 2 Abs. 2 Buchst. u LMIV). Nur dann ist sichergestellt, dass der Käufer bei Abschluss und Abwicklung des Kaufvertrages unmittelbaren Kontakt zur Ware hat und dadurch Art und Zustand des Produktes einschließlich seiner Verpackung prüfen kann. Im Fernabsatz sind darüber hinaus, anders als bei einem direkten Kauf, die zusätzlichen Prozesse der konkreten Produktauswahl und dessen Versand vom Käufer nicht kontrollierbar. Artikel 16 LMIV sieht zudem ausdrücklich auch nur eine Ausnahme für die Regelungen in Artikel 9, nicht jedoch für die in Artikel 14 dieser Verordnung vor („Unbeschadet anderer Unionsvorschriften, die eine Nährwertdeklaration vorschreiben, ist die in Artikel 9... genannte Deklaration ... nicht verpflichtend.“).